

Amtliche Bekanntmachung **Bebauungsplan Nr. 29 „Südring, Teil II“, 1. Änderung der Stadt Zeven**

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 28.02.2017 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Südring, Teil II“ der Stadt Zeven aufzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 (BauGB) wird der Beschluss der Stadt Zeven über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Südring, Teil II“ hiermit bekannt gemacht.

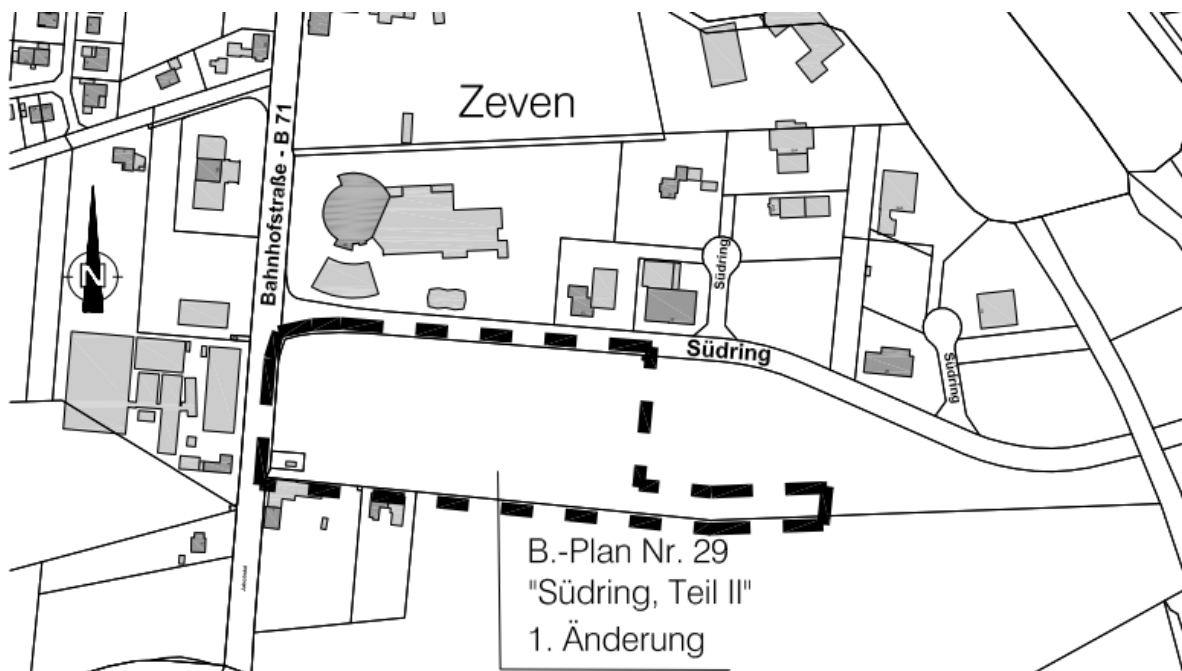
Ziel und Zweck der Planungen:

Gewerbegebiet, Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr in Zeven

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Südring, Teil II“ weist für den Geltungsbereich der 1. Änderung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt und daran anschließend ein Gewerbegebiet aus. Es ist jetzt vorgesehen, in einem Teilbereich des Sondergebietes ein Gewerbegebiet festzusetzen, um hier die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes am Einmündungsbereich des Südrings in die Bahnhofstraße zu ermöglichen.

Daran anschließen wird sich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, um hier die Voraussetzungen zur Ansiedlung der Schwerpunktfeuerwehr der Samtgemeinde Zeven zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Südring, Teil II“ ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die Öffentlichkeit soll gem. § 3 Baugesetzbuch am

Donnerstag, dem 28.09.2017 um 18.00 Uhr

im **Zimmer 203 (2.OG) des Rathauses in Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven**, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, in dem Sie sich zu der vorgestellten Planung äußern oder eine Erörterung abgeben.

Zeven, den 18.09.2017

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor